

Absetzungsdekret gegen Benedikt XIII. und Gregor XII., trägt eine lange, mehrfach überlieferte, aber noch nicht kritisch ausgewertete Liste von etwa 235 Unterschriften²⁴, und hier unterzeichnen neben 24 Kardinälen auch Bischöfe, Äbte, Prioren, Ordensgenerale und die Gesandten von anderen Bischöfen, Äbten und Fürsten. 45 Unterzeichner firmieren als Universitätsgraduierte²⁵. Soweit ersichtlich, signierte nur ein einziger, ohne zu vermerken, daß er in Vertretung eines anderen votierte – und dieser Mann, *Nicolaus de Rysshetone, utriusque iuris doctor ac causarum palatii apostolici auditor*, gehörte nachweislich zur Gesandtschaft des englischen Königs Heinrich V. Ein anderer, *Guillelmus Bruni, decretorum doctor, canonicus Magalonensis*, signierte sowohl als Prokurator des Erzbischofs von Arles als auch ausdrücklich *nomine proprio*²⁶.

Nicht ganz deutlich wird aus den Berichten, wie es mit dem Stimmrecht bestellt war, doch anscheinend waren neben den Prälaten auch die „nuncii“ der Fürsten sowie die Doktoren (der Kanonistik) und Magister (der Theologie) stimmberechtigt²⁷. Das geballte Ansehen der über 100

²⁴) Diese Liste druckt (aus Hs. Wolfenbüttel, 361 Helmst., fol. 44–51) J. Vincke, Schriftstücke zum Pisaner Konzil. Ein Kampf um die öffentliche Meinung (Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 3, 1942) S. 177–205 Nr. 32.

²⁵) Vgl. im einzelnen unten Anm. 28.

²⁶) Vincke, Schriftstücke S. 178 (Vormerkung), 188 Nr. 84, sowie S. 200 Nr. 189. – Die Schlußfolgerungen von Gill (S. 180) hinsichtlich der Stimmberechtigung der Doktoren sind offenbar haltlos, da nicht bekannt ist, nach welchen Kriterien eine Unterzeichnung des Dekretes zugelassen wurde: mit dem Stimmrecht auf dem Konzil mußten jedenfalls diese Kriterien nicht unmittelbar übereinstimmen. Doch bleibt das *nomine proprio* des Bruni jedenfalls ein bezeichnender Beleg für das Selbstbewußtsein der Graduierten in Pisa. Ryshton (zu ihm vgl. A. B. Emden, A Biographical Register of the University of Oxford 3 [1959] S. 1619 f.) hat auch in einer gutachtlichen Quaestion „De facto schismatis“ für die Kardinäle selbstbewußt und mit politischer Vorsicht in gleichem Sinne vermerkt: *Quicquid dixero, illud dicam tanquam privata persona, non tanquam ambassiator seu nuncius*: Hs. Berlin, Staatsbibl. Preuß. Kulturbesitz, theol. lat. fol. 251, fol. 108^r, zitiert bei M. Harvey, Nicholas Ryssheton and the Council of Pisa 1409, in: Councils and Assemblies (wie Anm. 22) S. 197–207, hier S. 200 Anm. 3; es besteht keinerlei Anlaß, diesen Text als „semi-official“ einzustufen, wie das Harvey S. 200 und 206 versucht!

²⁷) So ist gegen die Schlußfolgerungen Gills u. a. aus den von ihm selbst angeführten Belegen zu schließen. Siehe auch bereits Stühr (wie Anm. 22) S. 25 ff., P. Lazarus Das Basler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Historische Studien 100, 1912) S. 30 ff. Insbesondere vgl. die Vollmacht, die auf einer Pariser Synode 1408 für die Abgesandten der französischen Kirche, darunter auch verschiedene Doktoren, beschlossen wurde, in Mansi 26 1079–1086. Vgl. später auch z. B. die bekannten „Capitula agendorum“ (des Pierre d'Ailly?) von 1413/14, § 15, in: Acta Conc. Const. 4 S. 571 Z. 9–11.